



**Satzung über die Erhebung von Abgaben für die
zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des
Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg
(Gebührensatzung)**

	Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung	28.12.2007	www.azv-pinneberg.info/bekanntmachungen.php

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. 11 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 03. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der AZV kann die vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch seine Verbandsmitglieder übertragen bekommen. Damit die Aufgabenerfüllung satzungsrechtlich möglich wird, ist es erforderlich, dafür ein entsprechendes Satzungsrecht zu schaffen, das die örtlichen Gegebenheiten regelt. Es enthält deshalb Regelungen, die den unterschiedlichen örtlichen Ausprägungen der Abwasserbeseitigung Rechnung trägt.

Bis zur Aufnahme des jeweiligen Verbandsmitgliedes in der Abwassersatzung verbleibt es bei der Gültigkeit der bisherigen örtlichen Satzungsregelungen.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 4 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 6 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Gebührenpflicht
- § 9 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 10 Vorausleistungen
- § 11 Gebührenschuldner
- § 12 Fälligkeit
- § 13 Gebührensätze

II. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

- § 14 Grundsätze der Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung
- § 15 Gebührenerhebung und Gebührensatz
- § 16 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen
- § 17 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 19 Datenverarbeitung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der AZV betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 4 seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS –) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der AZV betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers nach Maßgabe von § 4 seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

§2

Abgabenerhebung

Der AZV erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.

§ 3

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen des AZV auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren der AZV sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für dem AZV unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 4

Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach Berechnungseinheiten festgelegt:

Berechnungseinheiten sind

- jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen der Landesbauordnung

- jede gewerbliche, landwirtschaftliche, öffentliche oder sonstige Nutzung, deren Bedarf unter einem Wasserzähler mit dem Nenndurchfluss QN 6 liegt (Kleingewerbe).
- (3) Für Gebührenpflichtige, die nicht unter Absatz 2 fallen (Großgewerbe), wird der Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (4) Für Grundstücke, die einen Wasserbedarf größer/gleich einem Wasserzähler mit dem Nenndurchfluss QN 6 und eine gemischte Nutzung haben (Wohnen und größeres Gewerbe) werden Grundgebühren entsprechend der Anzahl der Wohnungen und der für das einzelne Gewerbe notwendigen Wasserzählergröße erhoben.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat dem AZV auf Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der Berechnungseinheiten hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung dem AZV mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der AZV die Berechnungsdaten schätzen.

§ 5

Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten:
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom AZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Der AZV kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³ pro Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Schmutzwassermenge von 40 m³ pro Jahr/Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die im Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- (8) Von dem Abzug nach Abs. 6 sind ausgeschlossen:
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser, soweit die Sprengfläche 450 m² nicht übersteigt.
- (9) Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der 6. Teil der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Die oder der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass der AZV in der Zeit vom 1. April bis 30. September Ablesungen vornimmt, um den halbjährlichen Verbrauch feststellen zu können.

§ 6

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Fläche wird auf 1 m² auf- und abgerundet.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat dem AZV auf seine Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen.

Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung dem AZV mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01. Januar des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann der AZV die Berechnungsdaten schätzen.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 9 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 7); monatlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 10).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom AZV Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem zwölftel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 monatlich zum Ersten des Monats erhoben.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 12 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühren betragen für:
22. Amt Pinnau 0,00 €/m³
- (2) Die Zusatzgebühren betragen für:
22. Amt Pinnau

1. für die Schmutzwasserbeseitigung 2,13 €/m³

II. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 14 Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung

Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwassereinrichtung werden Gebühren erhoben; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren betragen für

22. Amt Pinnau

1. bei Kleinkläranlagen 19,20 €/m³
2. bei Sammelgruben 8,16 €/m³

je abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.

Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung wird eine Zusatzgebühr fällig, die nach jeder Entleerung durch besonderen Bescheid erhoben wird. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung 29,75 €.

§ 16

Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald die Kleinkläranlage oder die Abwassergrube in Betrieb genommen wird.
- (2) §§ 7, 9, 10, 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 17

Abwasserabgabe für Kleininleiter

- (1) Zur Deckung der vom AZV nach § 1 Abs. 1 AG-AbwAG zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter/innen, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen), erhebt der AZV eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt wird und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.
- (4) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner/innen der am 31.3. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner/innen berechnet.
- (5) Die Abgabe beträgt je Einwohner/in, die vom AZV anstelle der Kleininleiter gezahlten Abwasserabgabe.
- (6) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (8) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem AZV schriftlich mitgeteilt wird.
- (9) Die Veranlagung erfolgt im Rahmen des schriftlichen Bescheides der Festsetzung der Abwassergebühren nach der Entgeltsatzung zur Abwassersatzung des AZV. Der Bescheid kann mit anderen Abgaben verbunden sein. Die Abgaben sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu zahlen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des AZV dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den AZV zulässig. Der AZV darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der AZV ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit der AZV sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der AZV berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Der AZV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Erforderliche Daten sind:
 - Kundennummer, Namen, Adressdaten, Bankverbindungen, Zahlungskonditionen
 - Wasserverbrauchsdaten, Wasserzählerdaten
 - Grundstücksbezogene Daten, wie Katasterbezeichnung, Grundstücksnutzung, Grundstücksgröße, Befestigung

- Gebäudebezogene Daten wie Bebauung, Nutzung
- Abwassertechnische Daten wie Entwässerungsart, Abwasserbeschaffenheit, Untersuchungsmethoden und Untersuchungsergebnisse.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 4 Abs. 5, 6 Abs. 2 und 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 10 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung des Amtes Pinneberg für die Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt vom 15. Juni 1995 in der Fassung des 7. Nachtrages vom 27. Dezember 2003 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstückskläranlagen des Amtes Pinneberg-Land für die Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt vom 19. Dezember 2005 in der gültigen Fassung außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Hetlingen, 18. Dezember 2007

gez. Der Verbandsvorsteher